



EINWOHNERGEMEINDE LAUSEN

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Stand Juli 2007

Gestützt auf § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 und auf § 3 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Lausen ein Bestattungs- und Friedhofreglement:

ALLGEMEINES

§ 1 Zuständigkeit

Das Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat. Ihm obliegt, gemäss § 70 des Gemeindegesetzes, der Erlass einer Begräbnis- und Gebührenordnung. Diese ist als Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

§ 2 Funktionäre

Der Gemeinderat bestimmt das Bestattungs- und Friedhofpersonal und legt die Entschädigungen fest. Die Aufgaben des Bestattungs- und Friedhofpersonals werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft festgelegt.

BESTATTUNGEN

§ 3 Anmeldung der Todesfälle

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Bestattungsbeamten, unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbuchsleins, anzuzeigen.

§ 4 Anordnungen für Bestattungen

Der Bestattungsbeamte setzt, im Einverständnis mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt, den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe. Wird eine stille Bestattung gewünscht, ist dies dem Bestattungsbeamten mitzuteilen.

Bei Verstorbenen ohne Angehörige ist der Bestattungsbeamte für sämtliche Anordnungen besorgt.

§ 5 Publikationen

Der oder die von der Gemeinde beauftragte Mitarbeitende veranlasst die amtlichen Bekanntmachungen in Absprache mit den Angehörigen.

§ 6 Zeitpunkt der Bestattung

Die Bestattung soll frühestens 48 Stunden nach eingetretenem Tode erfolgen, es sei denn, dass eine Sektion der Leiche stattgefunden oder der behandelnde Arzt seine Einwilligung schriftlich gegeben hat. Die Bestattung findet in der Regel um 14.00 Uhr statt.

An Samstagen und Sonntagen sowie an gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 7 Aufbahrung

Die Verstorbenen werden im Einverständnis mit den Angehörigen in der Friedhofhalle aufgebahrt. Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen. Ein Schlüssel wird ihnen bis zur Bestattung zur Verfügung gestellt.

§ 8 Besammlung

Die Trauergemeinde besammelt sich in der Regel bei der Friedhofhalle.

§ 9 Beisetzung und Abdankung

Die Anordnung der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Für die Abdankungsfeier ist für die Angehörigen der drei Landeskirchen deren Ordnung massgebend.

§ 10 Beisetzungsstätten

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Sarggrab
- Urnenbeisetzung in bestehendes Sarggrab
- Urnengrab
- Urnennischengrab
- Urnenbeisetzung in bestehendes Urnennischengrab
- Gemeinschaftsgrab

Die Beisetzung einer Urne kann auch auf der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen stattfinden, sofern bis zur Aufhebung des betreffenden Grabfeldes noch mindestens 10 Jahre vergehen. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grabfeld beizusetzen. Dasselbe gilt für die Urnennischen.

Über die Art der Bestattung und der Beisetzungsstätte sind die Wünsche der Verstorbenen oder deren Angehörigen im Rahmen dieses Reglements zu berücksichtigen.

§ 11 Unentgeltliche Bestattung

Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft werden unentgeltlich bestattet:

- Verstorbene, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde Lausen gesetzlichen Wohnsitz hatten
- Verstorbene unbekannter Herkunft, deren Leiche in der Gemeinde aufgefunden wurde

§ 12 Beitrag und Leistungen der Gemeinde

Die unentgeltliche Bestattung schliesst ein:

- die Kosten der Kremation (ohne Transport)
- die Aufbahrung in der Friedhofhalle
- das Bereitstellen und Überlassen eines Grabes
- die Beisetzung
- die Grabeinfassung
- sämtliche Verrichtungen des Bestattungspersonals

Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 13 Bestattung gegen Entgelt

Gegen Bezahlung einer Grabstättengebühr und sämtlicher Bestattungskosten können mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates auch Verstorbene, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, bestattet werden.

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat teilweisen oder ganzen Erlass der Gebühren beschliessen. Die Ansätze sind in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 14 Benützungsdauer der Grabstätten

Die Benützungsdauer der Grabstätten beträgt mindestens 20 Jahre. Für die Gräber, welche vor dem Jahr 2007 erstellt wurden, gilt noch eine Benützungsdauer von 25 Jahren.

FRIEDHOF

§ 15 Art der Grabfelder

Es stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- Sarggräber
- Urnengräber
- Urnennischen
- Gemeinschaftsgrab

Sämtliche Grabstätten sind im Gräberverzeichnis und Gräberplan fortlaufend zu nummerieren.

Die Grabmasse werden in der Begräbnisordnung festgelegt.

§ 16 Einfassung der Gräber

Für die Reihengräber erstellt die Gemeinde zu ihren Lasten eine Einfassung. Näheres regelt die Begräbnisordnung.

§ 17 Gesuche für Grabmäler

Die Gesuche um Errichtung von Grabmälern sind, versehen mit einer vermassten Zeichnung im Massstab 1:10 und mit Angaben des zur Verwendung gelangenden Materials und Bearbeitung desselben, dreifach der Gemeindeverwaltung einzureichen.

§18 Gestaltung der Grabmäler

Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe in die ganze Friedhofanlage einordnen. Die Ausführung muss in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise erfolgen.

Es sind grundsätzlich alle nicht poliert wirkenden Natur- und Kunststeine, sowie Holz und matte Metalle zulässig. Der Gemeinderat kann die Verwendung von Materialien, die auf das Gesamtbild des Friedhofs störend wirken, ablehnen.

Die Masse der Grabmäler werden in der Begräbnisordnung festgelegt.

Liegende Grabplatten: Die Grösse darf nicht mehr als 1/2 der Grabfläche betragen.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn dadurch weder die unmittelbare Umgebung, noch das gesamte Friedhofbild beeinträchtigt werden.

§ 19 Versetzen der Grabmäler

Grabmäler dürfen nur auf eine/n Fundamentplatte/-riegel mit genügender Tragfähigkeit und solider Verbindung mit dem Grabmal erstellt werden.

Auf Sarggräbern dürfen die Grabmäler frühestens 12 Monate und auf Urnengräbern frühestens 4 Monate nach der Bestattung versetzt werden.

Grabmäler, die nicht der Bewilligung entsprechen, müssen entfernt oder geändert werden.

§ 20 Urnennischengräber

Die Urnennischengräber sind mit Steinplatten verschlossen. Die Kosten der Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Ausführung wird im Anhang zum Reglement festgelegt.

Gemeinschaftsgrab

Eine Beschriftung der Namen ist auf Anfrage möglich. Die Kosten für die Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 21 Bepflanzung und Unterhalt

Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Bepflanzung noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden.

Alle Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt. Dies gilt auch für das Entfernen oder das Zurückschneiden von zu hohen oder nicht konformen Pflanzen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Für Verstorbene, die weder in der Gemeinde noch in der Nachbarschaft Angehörige hinterlassen, kann gegen die Vorauszahlung der Kosten die Grabstätte durch die Gemeinde bepflanzt und instandgehalten werden. Die entsprechenden Gebühren werden in der Gebührenordnung festgelegt.

Bei den Urnennischengräbern stehen für den Schmuck Vasen zur Verfügung. Private individuelle Bepflanzungen, Blumenbesmückung sowie sonstiger Grabschmuck sind nicht gestattet. Beim Gemeinschaftsgrab sind weder private, individuelle Bepflanzungen noch Blumenbesmückung möglich. Für diese ist die Gemeinde besorgt.

Allfälliger Schmuck wird innert Wochenfrist entfernt.

Bewässerungsanlage

Um den Unterhalt zu erleichtern besteht eine Bewässerungsanlage. Diese giesst die Grabanlage in der Nacht automatisch. Es besteht jedoch keine Garantie für ein lückenloses Giessen.

§ 22 Schutz der Anlagen

Kindern unter 8 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Das Mitführen von Hunden und jeglicher private Fahrzeugverkehr ist auf dem Areal des Friedhofes, der Kirche und der Friedhofhalle untersagt.

Die gesamte Friedhofanlage untersteht dem Schutze der Besucher. Es dürfen keine Blumen und Pflanzen, die auf fremden Gräbern oder in den allgemeinen Anlagen stehen, abgerissen werden.

§ 23 Aufhebung der Grabfelder

Vor Beginn eines neuen Belegungsturnus werden die Angehörigen aufgefordert, Grabmäler und Pflanzen zu entfernen. Werden diese nicht innert 3 Monaten beseitigt, so verfallen sie an die Gemeinde und werden durch diese abgeräumt. Dies gilt auch für die Grabstätten Verstorbener, deren Angehörige nicht ermittelt werden können.

Die Bekanntmachung der Grabräumung erfolgt mittels Mitteilung im Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Lausen, im Amtsblatt des Kanton Basel-Landschaft sowie durch Anschlag auf dem Friedhof.

§ 24 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen und Kränze oder sonstige Gegenstände.

§ 25 Strafbestimmungen

Übertretungen der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften können vom Gemeinderat mit einer Busse geahndet werden. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Bestehende Gräber und Grabmäler müssen den Gestaltungsvorschriften dieses Reglements nicht angepasst werden.

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse, die mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen, insbesondere das bisherige Bestattungs- und Friedhofreglement vom 23.09.1981.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Lausen am 28. März 2007.

Namens der Gemeinderates Lausen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Ernst Dill

Thomas von Arx

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 04. Juni 2007.

Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft

Erich Straumann